

08.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - FS****zu Punkt** **der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998**

Verordnung zur Einführung und Änderung von Vordrucken für gerichtliche Verfahren**A.**

1. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend**
empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Merkblatt (zu Anlage 1) und zum Merkblatt im Anhang

Das Merkblatt zum Antrag auf Festsetzung von Unterhalt für ein minderjähriges Kind im vereinfachten Verfahren (zu Anlage 1) und das gleichlautende Merkblatt im Anhang sind wie folgt zu ändern:

'Absatz 3 Satz 1 des Abschnitts "Wo und wie ist die Festsetzung des Unterhalts zu beantragen?" ist wie folgt zu fassen:

"Um zu klären, ob und mit welchem Ziel das vereinfachte Verfahren in Ihrem Fall geeignet ist, sollten Sie sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z.B. Rechtsanwältin, Rechtsanwalt), oder auch an das Jugendamt wenden, dessen gesetzliche Aufgabe es unter anderem ist, alleinerziehende Mütter oder Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind kostenfrei zu beraten und zu unterstützen." '

Ausgeliefert am 09. JUNI 1998

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Bei der Antragstellung muß geklärt sein, in welcher Höhe bis zum Eineinhalbfachen des Regelsatzes, und ob in gleichbleibender oder veränderlicher Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Regelbeträge nach der Regelbetrags-Verordnung Unterhalt verlangt wird. Außerdem muß neben dem vereinfachten Verfahren, in dem maximal das Eineinhalbfache des Regelsatzes erwirkt werden kann, auch eine Klage auf Individualunterhalt in Erwägung gezogen werden. Diese Vorfragen sind von so existentieller Bedeutung, daß die antragstellende Person in jedem Fall auf die Notwendigkeit einer Rechtsberatung hingewiesen werden sollte.

B.

2. **Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Familie und Senioren empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**